

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8/9b SO 8/07 B

L 8 SO 39/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 53 SO 40/06 (SG Hannover)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. März 2008 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **D r. K o l o c z e k** und die Richterin **B e h r e n d** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt von der Beklagten Leistungen für seine Altersvorsorge nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII).
- 2 Während das Sozialgericht die Klage abgewiesen hat (Gerichtsbescheid vom 9. Mai 2006), hat das Landessozialgericht (LSG) die Beklagte verpflichtet, "den Antrag des Klägers vom 4. März 2005 auf Übernahme von Beiträgen für eine angemessene Alterssicherung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Senats zu bescheiden" und im Übrigen die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 22. März 2007). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, eine angemessene Alterssicherung iS des § 33 SGB XII liege auch dann vor, wenn der Rentenbezug nicht zur Unabhängigkeit von Sozialhilfeleistungen im Rentenalter führe. Dies habe die Beklagte nicht berücksichtigt. Bei der zu treffenden Ermessensentscheidung müsse sie weiter bedenken, dass nach dem Willen des Gesetzgebers auch mit Mitteln der Sozialhilfe für eine Alterssicherung gesorgt werden könne.
- 3 Mit der Beschwerde rügt der Kläger einen Verfahrensmangel, weil das LSG die erforderliche Ermessensentscheidung nicht selbst getroffen habe. Weiter werde eine Verletzung des materiellen Rechts gerügt, weil § 33 SGB XII fehlerhaft angewandt worden sei. Das LSG hätte feststellen müssen, dass ihm ein Anspruch auf Zahlung von Beiträgen zur angemessenen Alterssicherung gegen die Beklagte zusteht.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist fristgerecht begründet worden; die mit Schriftsatz vom 13. Februar 2008 mitgeteilte Niederlegung des Mandats durch die Prozessbevollmächtigte ist unschädlich. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist jedoch unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheiden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG).
- 5 Soweit der Kläger einen Verfahrensmangel darin sieht, "dass das Landessozialgericht die erforderliche Ermessensentscheidung, die das erstinstanzliche Gericht unterließ, selbst nicht" gefällt habe, rügt er allein die Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG. Es fehlt an jedem Vortrag dazu, inwieweit dem LSG auf dem Weg zum Urteil ein Verfahrensfehler (error in procedendo) unterlaufen sein sollte. Für die Zulassung der Revision genügt es nicht, lediglich Kritik am Inhalt

der Entscheidung zu üben. Denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 6 Soweit der Kläger mit der fehlerhaften Anwendung des § 33 SGB XII die Verletzung des materiellen Rechts rügt, wird damit nicht die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache geltend gemacht.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

